

Aktenzeichen: 7 AZR 157/98
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 3. November 1999
- 7 AZR 157/98 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 21. November 1996
- 33 Ca 17681/95 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 17. Dezember 1997
- 9 Sa 161/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristeter Arbeitsvertrag - internationaler Lektorenaustausch

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; HRG § 57 b Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



7 AZR 157/98

9 Sa 161/97

Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. November 1999

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Steckhan und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt sowie den ehrenamtlichen Richter Wilke und die ehrenamtliche Richterin Meyer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 17. Dezember 1997 - 9 Sa 161/97 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Befristung ihres Arbeitsverhältnisses zum 31. Juli 1995.

Der Kläger ist britischer Staatsangehöriger. Aufgrund befristeter Arbeitsverträge vom 14. August 1990 und vom 21. Mai 1993 war er vom 1. November 1990 bis zum 31. Juli 1993 und anschließend vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1995 am Institut für englische Philologie der Universität München des beklagten Landes als Lektor tätig. In beiden Arbeitsverträgen heißt es in § 1:

„Befristungsgrund: Lehrkraft für die Ausbildung in Fremdsprachen (§ 57 b Abs. 3 HRG), Vermeidung einer Entfremdung vom Herkunftsland zur Sicherstellung eines aktualitätsbezogenen Unterrichts und Gewährleistung eines laufenden kulturellen Austauschs.“

Der Kläger hat die Befristung seines Arbeitsverhältnisses zum 31. Juli 1995 für unwirksam gehalten und mit seiner am 16. November 1995 eingereichten Klage beantragt

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 1995 hinaus als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Befristung für sachlich gerechtfertigt gehalten, weil die Lektorenstelle, auf der der Kläger beschäftigt wurde, dem internationalen kulturellen Austausch diene. Zumindest seit dem Jahre 1958 sei die Stelle spätestens nach jeweils fünf Jahren mit einem anderen englischsprachigen Lektor besetzt worden, wobei die Laufzeit der einzelnen Arbeitsverträge regelmäßig wesentlich kürzer gewesen sei. Damit sei dem Rotationsprinzip Rechnung getragen.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land sein Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum 31. Juli 1995 wegen Fehlens eines sachlichen Grundes unwirksam ist.

I. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses des Klägers als eines EU-Angehörigen konnte nicht auf § 57 b Abs. 3 HRG in der bis zum 24. August 1998 geltenden Fassung gestützt werden (*ständige Senatsrechtsprechung seit BAG 15. März 1995 - 7 AZR 737/94 - BAGE 79, 275 = AP BAT § 2 SR 2 y Nr. 10; zuletzt BAG 25. Februar 1998 - 7 AZR 31/97 - AP HRG § 57 b Nr. 15 = EzA BGB § 620 Hochschulen Nr. 14*).

II. Es lag auch keine anderer Sachgrund vor, der den Beklagten berechtigt hätte, mit dem Kläger den letzten befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

1. Nach der Senatsrechtsprechung (*vgl. zusammenfassend insbesondere BAG 25. Februar 1998 - 7 AZR 31/97 - aaO mwN*) kann ein solcher sachlicher Befristungsgrund bei einem EU-angehörigen Lektor nicht in dem Erfordernis eines aktualitätsbezogenen Unterrichts oder der Vermeidung der Entfremdung vom Herkunftsland bestehen, sondern nur darin, daß dem Lektor Gelegenheit zur Weiterqualifizierung gegeben wird oder die konkrete Lektorenstelle dem internationalen kulturellen Austausch von Hochschulabsolventen dient.

2. Das beklagte Land hat das Vorliegen des Befristungsgrundes eines kulturellen Austausches nicht schlüssig dargetan.

a) Der Ansicht des beklagten Landes, ein „kultureller Austausch“ liege bereits in der häufigen Auswechslung des auf der jeweiligen Haushaltsstelle beschäftigten Lektors, kann selbst für den Fall nicht gefolgt werden, daß diese Auswechslung in kurzen



Zeitabständen erfolgt. Vielmehr erfordert der Befristungsgrund des kulturellen Austausches eine gegenseitige Entsendung von Lektoren zwischen einer deutschen und einer ausländischen Einrichtung. Das folgt aus dem Sinn des Befristungsgrundes, der bereits vor dem Inkrafttreten der §§ 57 a ff. HRG in der Rechtsprechung des Senats anerkannt war (vgl. zB BAG 19. August 1981 - 7 AZR 280/79 - BAGE 36, 179 = AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 59). Dieser beruht darauf, daß der internationale Austausch von Wissenschaftlern in der Regel nur auf einen vorübergehenden Aufenthalt im Gastland gerichtet ist. Während dieser Zeit sollen die beteiligten Wissenschaftler wechselseitig Erfahrungen sammeln und Kenntnisse austauschen.

b) Die Notwendigkeit eines wechselseitigen internationalen Austausches ergibt sich auch zwanglos aus den Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung, die für die Anerkennung des Befristungsgrundes „kultureller Austausch“ grundsätzlich das Bestehen eines Austauschprogramms in der Form einer Vereinbarung mit ausländischen Hochschulen vorsieht. Der Hinweis der Rechtsprechung auf die Möglichkeit auch einer „entsprechenden Verwaltungspraxis“ sollte demgegenüber nicht inhaltliche, sondern nur formale Erleichterungen schaffen: Wenn ein gegenseitiger Austausch tatsächlich wie im Vollzug einer Übereinkunft praktiziert wird, soll seine Anerkennung nicht an dem Fehlen einer förmlichen und rechtswirksamen Vereinbarung scheitern.

c) Für ein solches Austauschprogramm müssen eigene Lektorenstellen ausgewiesen werden. Diese Stellen müssen zwar nicht zusätzlich zu den für die Erteilung des Sprachunterrichts an sich erforderlichen Stellen geschaffen werden. Denn die Universität darf berücksichtigen, daß ein Teil des erforderlichen Sprachunterrichts im Rahmen des Austauschprogramms gewährleistet wird. Auf einer regulären, nicht zum gegenseitigen Austausch ausgewiesenen Lektorenstelle kann die Befristung nicht mit dem Gesichtspunkt des internationalen kulturellen Austausches gerechtfertigt werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Meyer

Wilke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

